

Newsletter 1/2020 vom 03.02.2020

Das Mittagessen in Werkstätten bleibt umsatzsteuerfrei

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Umsatzsteuerliche Regelungen zum Mittagessen in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ bestätigt, dass das Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen auch zukünftig umsatzsteuerfrei bleibt.

Auch die durch Werkstätten für behinderte Menschen erbrachten Verpflegungsleistungen für die Menschen mit Behinderungen sind als eng mit der Betreuung in Werkstätten für behinderte Menschen verbundene Umsätze nach § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchstabe f UStG anzusehen und damit umsatzsteuerfrei.

Unverändert bleiben auch die Regelungen zur Umsatzsteuerpflicht bei Verpflegungsleistungen gegenüber Mitarbeitern, die diesen gegen (zusätzliches) Entgelt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung erbracht werden. Diese Leistungen sind nicht als Bestandteil der Leistungen zur Sozialfürsorge anzusehen und somit umsatzsteuerpflichtig.

Für Werkstätten, die seit dem 1. Januar 2020 Zusatzvereinbarungen zum Mittagessen für Werkstattbeschäftigte und Fachkräfte gleich geregelt haben, bedeutet dies, dass sie gegenüber den Fachkräften die Umsatzsteuer erheben müssen.